

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

3 (23.1.1901)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 23. Januar 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 6833. C. Bedarf an Eilgutwagen.
Nr. 8370. C. Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	Nr. 7062. C. Eigengewicht der Olp-Wagen Baden 10317 und 11450.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 7653. C. Einstellung von Privatkesselwagen in den badischen Wagenpark.
Nr. 6453. C. Fahrtscheine der Reiseunternehmer.	Nr. 5281. E. Aufhebung der Monatsvorverzeichnisse.
Nr. 5682. B. Viehbeförderung.	Nr. 5620. E. Aufstellung des Budgets für 1902/03.
Nr. 7656. C. Expresgutverkehr mit Stationen der Schweizerischen Bahnen.	Nr. 7242. E. Verkehr mit der Schweizerischen Centralbahn.
Nr. 6810. C. Einstellung von Privat-Kesselwagen in den badischen Wagenpark.	

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 8370. C.

Die Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betreffend.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath folgende Aenderung der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

In Nr. XLIV a ist im ersten Satze statt der Worte „innerhalb Jahresfrist“ zu setzen: „innerhalb dreier Jahre“ und im zweiten Satze statt „alljährlich“: „alle drei Jahre“.

Die Aenderung tritt sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Januar 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Koth.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personenverkehr.

Nr. 6453. C. In den Fahrtscheinen der Reiseunternehmer sind folgende Aenderungen eingetreten:

1. Zurückgezogen wurden:

Die z. Bt. getrennt über Friedrichsfeld und über Lampertheim bestehenden Stangen-Fahrtscheine Frankfurt a. M.-Mannheim, die getrennt rechts- und linksrheinisch bestehen-

den Stangen-Fahrscheine Frankfurt a. M.-Basel und Frankfurt a. M.-Straßburg sowie die Stangen- und Cooks-Fahrscheine Bingerbrück (Bingen)-Basel.

2. Neu aufgelegt wurden folgende Scheine:

Für das Stangen'sche Reisebüro, für Th. Cook und Son und für H. Gaze und Sons.

a)	Bingerbrück oder Bingen oder Rüdelsheim	oder	Heidelberg oder Schwetzingen	
		oder umgekehrt		
		über		
	Mainz	{ Darmstadt-Friedrichsfeld oder Lampertheim oder Ludwigshafen	- Mannheim	
	Mainz oder Wiesbaden oder direkt	{ Kassel	- Frankfurt a. M. - Darmstadt-Friedrichsfeld	
	Preis: I. Klasse	11,90 Mk.	einfache Fahrt	
	II. "	8,50 "		
				25 kg Freigepäck.

Für das Stangen'sche Reisebüro und für Th. Cook und Son.

b)	Bingerbrück oder Bingen oder Rüdelsheim	oder	Basel Bad. B. oder S.C.B.	
		oder umgekehrt		
		über		
	Münster a. St. Hochstetter-Weissenburg i. G.	{	Straßburg-Colmar-Mühlhausen i. G.	
	od. Mainz	{ Worms oder Lampertheim	- Ludwigshafen-Weissenbg. - Lauterbg.	
	od. Mainz	{ Darmstadt-Friedrichsfeld od. Lampertheim od. Ludwigshafen	- Mannheim-Heidelberg-Schwetzingen	
		{ Darmstadt-Friedrichsfeld oder Darmstadt-Friedrichsfeld-Mann- od. Goldstein-Lampertheim	- Heidelberg od. Schwetzingen	
	od. Mainz-Frank- od. Kassel	{ furt- oder Mainz oder Hofheim od. Lampertheim od. Darmstadt-Friedrichsfeld	- Ludwigshafen-Weissenburg od. Lauterburg	Straßburg i. G. Colmar Mühlhausen
	Preis: I. Klasse	32,60 Mk.	einfache Fahrt	
	II. "	23,30 "		
				25 kg Freigepäck auf den Strecken nördlich Neustadt a. S., Heidelberg und Schwetzingen, sowie nördlich Ludwigshafen bei der Fahrt über Frankfurt-Straßburg.

Für Stangens Reisebüro.

c)	Frankfurt a. M. Spitzbhf.-Mannheim	oder umgekehrt	
	über	{ Darmstadt-Friedrichsfeld oder Goldstein-Lampertheim	
	Preis: I. Klasse	7,30 Mk.	einfache Fahrt
	II. "	5,10 "	
			25 kg Freigepäck.

d)	Frankfurt a. M. Spitzbhf.-Basel Bad. B. oder S.C.B.	oder umgekehrt	
		über	
	Darmstadt	{ Friedrichsfeld oder Friedrichsfeld-Mannheim	- Heidelberg od. Schwetzingen-Karlsruhe-Offenburg-Freiburg i. B.
	oder Goldstein-Lampertheim-Mannheim		
		oder	
	Goldstein	{ Mainz oder Hofheim	- Worms od. Ludwigshafen-Weissenburg od. Lauterburg
	od. Darmstadt-Friedrichsfeld-Mannheim	{ Lampertheim-Mannheim	- Straßburg-Colmar-Mühlhausen i. G.
	Preis: I. Klasse	30,90 Mk.	einfache Fahrt
	II. "	21,50 "	
	III. "	15,20 "	

25 kg Freigepäck auf den Strecken nördlich Heidelberg, Schwetzingen und Ludwigshafen.

e)	Frankfurt a. M. Spitzbhf.-Straßburg i. G. Spitzbhf.	oder umgekehrt	
		über	
	Goldstein	{ Mainz oder Hofheim	- Worms oder Ludwigshafen-Weissenburg od. Lauterburg
	oder Darmstadt-Friedrichsfeld-Mannheim	{ Lampertheim-Mannh.	
		oder	
	Darmstadt-Friedrichsfeld-Heidelberg oder Schwetzingen-		
	Karlsruhe-Kastatt	{ Appenweier-Kehl oder Röschwoog	
	Preis: I. Klasse	21,50 Mk.	einfache Fahrt
	II. "	14,80 "	

25 kg Freigepäck auf den Strecken nördlich Ludwigshafen, Heidelberg und Schwetzingen.

Bei dem Fahrschein Frankfurt a. M.-Mannheim dient der rechtsseitig angebrachte Kontrollabschnitt als Beförderungsnachweis, während die Fahrscheine Bingerbrück oder Bingen oder Rüdelsheim-Heidelberg oder Schwetzingen,

Bingerbrück oder Bingen oder Ridesheim-Basel, Frankfurt-Basel und Frankfurt a. M.-Straßburg ähnlich wie die Vereinsfahrtscheine Reihe 442, 443, 583 und 584 in Form von Hefstchen erstellt sind, bei denen der Beförderungsnachweis durch Einlieferung der einzelnen Theilfahrtscheine erbracht wird.

3. Auf die Stangen-, Cooks- und Gaze-Fahrtscheine Frankfurt-Heidelberg oder Schwellingen, Darmstadt-Heidelberg oder Schwellingen und auf den Cooks-Fahrtschein Frankfurt-Ludwigshafen werden 25 kg Freigepäd gewährt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Scheine bereits einen dahin gehenden Vermerk tragen oder nicht.

Tierbeförderung.

Nr. 5682. B. Auf Seite 25 der Beförderungsvorschriften hat der letzte Absatz zu lauten:

„Zug 79 auf der Strecke Mannheim-Offenburg; auf der Strecke Karlsruhe-Offenburg dürfen so viele Viehwagen befördert werden, als der Zug ohne Herabminderung der im Fahrplane angegebenen Fahrgeschwindigkeit führen kann“.

Die Verfügung Nr. 145238. B. (B.Vl. 79/1900) wird hierdurch aufgehoben.

Expresgutverkehr.

Nr. 7656. C. Die in der Verfügung Nr. 56633 B von 1897 (B.Vl. Nr. 36) enthaltenen Bestimmungen über die Abfertigung von Expresgut im Verkehr mit Stationen der Schweizer. Bahnen sind, soweit sie nicht im Reglement und Tarif für die Beförderung von Expresgut auf den Schweiz. Transportanstalten vom 1. Januar 1899 sich finden, in die nachbenannten Tarife übergegangen:

1. Tarif für die Beförderung von Reisegepäck, Expresgut und Traglasten zwischen Waldshut einer- und Stationen der Schweizer. Eisenbahnen und Dampfschiffgesellschaften andererseits vom 1. Juni 1900.
2. Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden zwischen Stationen der Badischen Staats-

eisenbahnen einer-, und solchen der Schweiz. Centralbahn, der Aargauischen Südbahn, der Jura Simplon-Bahn, der Brünigbahn, der Thunerseebahn, der Neuenburger Jurabahn und der Dampfschiffgesellschaft Thuner und Brienzsee andererseits, vom 1. Juli 1900.

3. Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden zwischen Stationen der Badischen Staats-eisenbahnen einer- und Stationen der Schweizer. Nordostbahn, der Gotthardbahn, der Vereinigten Schweizerbahnen, der Schweizer Südostbahn, der Rhätischen Bahn, der Arth-Rigi-Bahn, der Vignau-Rigi-Bahn, der Rigi-Kaltbad-Scheidegg-Bahn und der Dampfschiffgesellschaft des Vierwaldstättersees andererseits, vom 1. November 1900.

Wagensachen.

Nr. 6810. C. Die der chem. Fabrik Lindenhof vorm. C. Weyl & Cie. in Mannheim gehörigen Kesselwagen Nr. 502830 bis 502833 sind in den badischen Wagenpark eingestellt worden.

Nr. 6833. C. Die zum Umbau für Eilgutbeförderung bestimmten Wagen 9616 und 9993 sind der Hauptwerkstätte noch nicht zugegangen. Auf die Wagen ist zu fahnden. Im Betretungsfalle hat Einsendung mit Lieferschein an die Hauptwerkstätte zu erfolgen.

Nr. 7062. C. Die Olp-Wagen Baden 10317 und 11450 sind von den Stationen, auf welchen sie beladen oder leer eintreffen, sofort mit Lieferschein an die Hauptwerkstätte einzusenden.

Der Vollzug ist anher anzuzeigen.

Nr. 7653. C. Der der Direktion der Städt. Gas- und Wasserwerke in Mannheim gehörige Kesselwagen Baden 502300 ist in den badischen Wagenpark eingestellt worden.

Auf Seite 269 des Verzeichnisses der Güterwagen zc. ist hiervon Vormerkung zu machen.

Rechnungswesen.

Nr. 5281. E. Die monatlichen Verzeichnisse, welche nach Verfügung vom 31. Dezember 1887 Nr. 95792. R. — A. 13 — B. Bl. 76 jeweils auf den 1. für den abgelaufenen Monat vorzulegen waren, werden hiermit aufgehoben.

Die mit diesen Verzeichnissen bisher vorgelegten Zettel sind künftig seitens der zuständigen Dienststellen — Betriebs-, Bahnbau-, Maschinen-Inspektoren, Dampfschiffahrtsinspektor, Bauinspektionen und Baubüreau, Verwaltungen der Eisenbahnmagazine und Hauptwerkstätte, techn. Telegraphenkontrolleur — auf Kredit anzuweisen, wie dies bisher schon für die in Verfügung vom 14. Dezember 1888 Nr. 85358 B. Ziff. 5 — B. Bl. 71 — bezeichneten Kosten vorgeschrieben war.

Wegen des weiteren Vollzugs erhalten die beteiligten Dienststellen besonderen Auftrag.

Nr. 5620. E. Wegen der Vorbereitungen zur Aufstellung des Budgets für 1902/03 wird den Großh. Betriebs-, Bahnbau- und Maschineninspektoren, dem Großh. Dampfschiffahrtsinspektor, den Großh. Verwaltungen der Eisenbahnmagazine und der Hauptwerkstätte die im Verordnungsblatt von 1891 Seite 5 enthaltene Verfügung Nr. 2811. R. und die darin angezogene Ueberdruckverfügung vom 17. November 1884 Nr. 79346. R. mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß auf diese Budgetaufstellung bezügliche Anträge nur berücksichtigt werden können, wenn dieselben bis Ende April d. J. hier einkommen.

Nr. 7242. E. Die Güterabfertigungsstellen werden angewiesen, die auf Grund des Nachtrags XI zum Tarifheft I A, gültig vom 15. Januar l. J., im Verkehr mit der Schweizerischen Centralbahn abgefertigten Sendungen in den Monatsrechnungen von den bis mit 14. d. M. aufgetommenen Sendungen getrennt nachzuweisen und das Gewicht sowie die Geldbeträge je für sich besonders aufzusummieren.